

# RS OGH 2000/8/23 3Ob147/00i, 7Ob194/01g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.08.2000

## Norm

EO §382a

## Rechtssatz

Eine zeitliche Begrenzung des vorläufigen Unterhalts nach § 382a EO wird im Gesetz nicht angeordnet. Vielmehr ist nach § 399a Abs 2 Z 2 EO eine einstweilige Verfügung nach dieser Gesetzesstelle aufzuheben, wenn das Unterhaltsverfahren beendet ist, und zwar ab Verwirklichung des Aufhebungsgrundes, der im Beschluss festzustellen ist (Abs 3). Daraus folgt, dass sich aus dem Gesetz nicht ableiten lässt, dass mit der endgültigen Unterhaltsfestsetzung der Titel für die Vorschussgewährung beseitigt würde.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 147/00i

Entscheidungstext OGH 23.08.2000 3 Ob 147/00i

Veröff: SZ 73/127

- 7 Ob 194/01g

Entscheidungstext OGH 26.09.2001 7 Ob 194/01g

nur: Eine zeitliche Begrenzung des vorläufigen Unterhalts nach § 382a EO wird im Gesetz nicht angeordnet.

Vielmehr ist nach § 399a Abs 2 Z 2 EO eine einstweilige Verfügung nach dieser Gesetzesstelle aufzuheben, wenn das Unterhaltsverfahren beendet ist, und zwar ab Verwirklichung des Aufhebungsgrundes, der im Beschluss festzustellen ist (Abs 3). (T1); Veröff: SZ 74/163

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113994

## Dokumentnummer

JJR\_20000823\_OGH0002\_0030OB00147\_00I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)